



Der Schwerbehindertenausweis bei rheumatischen Erkrankungen

Überarbeitete Auflage 2014

Schwerbehinderte Menschen stehen unter dem besonderen Schutz des Gesetzes. Seit dem 1. Juli 2001 ist das **Schwerbehindertenrecht** als Teil 2 – Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen – in das SGB IX (**9. Sozialgesetzbuch**) aufgenommen. Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem **Gesamtgrad** der Behinderung (GdB) von **wenigstens 50**.

GdB nach dem Schwerbehindertenrecht nach anderen Maßstäben beurteilt, wird als die Erwerbsminderung nach dem Rentenversicherungsrecht. Im ersten Fall geht es zentral um die gesundheitlichen und sozialen Beeinträchtigungen im Alltag, im zweiten Fall um die Leistungsminderung im Arbeitsleben. **Der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes und der amtliche Schwerbehindertenausweis begründen deshalb auch keine versorgungsrechtlichen und rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche!**

Schwerbehinderung und Gleichstellung

Nach der Gesetzesdefinition in § 2 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Es ist insbesondere nicht der Schwerbehindertenausweis die Voraussetzung dafür, dass jemand einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente hat.

Was passiert, wenn der **Grad der Behinderung weniger als 50** beträgt? Zunächst bedeutet dies, dass keine Schwerbehinderung, sondern lediglich eine Behinderung vorliegt. Sollte der Grad der Behinderung aber **wenigstens 30** betragen, so ist das nicht unwichtig, denn der behinderte Mensch kann dann mit dem Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes bei der Agentur für Arbeit die **Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen beantragen**. Diesem Antrag muss die **Agentur für Arbeit entsprechen**, wenn infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. **Gleichgestellte behinderte Menschen haben nach dem SGB IX alle Rechte wie schwerbehinderte Menschen, insbesondere ist auch für ihre Kündigung die Zustimmung des Integrationsamtes einzuholen**. Gleichgestellte haben allerdings **keinen Anspruch auf Zusatzurlaub** für schwerbehinderte Menschen und die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.

Die Antragstellung

Der Grad der Behinderung kann nur auf Antrag festgestellt werden. **Der Antrag ist beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen**. Für die Antragstellung reicht zunächst ein formloses Schreiben etwa mit folgendem Inhalt:

»Hiermit beantrage ich die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.«

Das Versorgungsamt sendet dann die **amtlichen Antragsvordrucke** zu. Vorteil dieses Verfahrens ist, dass mit dem Zeitpunkt der ersten Antragstellung, also zum Zeitpunkt des formlosen Schreibens, der Antragsteller zunächst als schwerbehindert gilt und insbesondere nur noch unter den Voraussetzungen des SGB IX gekündigt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, dass der Antrag auf Anerkennung mehr als 3 Wochen vor dem Zugang der Kündigung gestellt ist, darüber vom Versorgungsamt noch nicht entschieden worden ist und er tatsächlich später als schwerbehinderter Mensch anerkannt wird, § 90 Abs.2 SGB IX.

Einstufung nach dem Grad der Behinderung

Die Schwere der Behinderung wird heute in **GdB (= Grad der Behinderung)** ausgedrückt. Die früher missverständliche und diskriminierende Bezeichnung Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) findet heute keine Anwendung mehr. Diese Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil der

Auch telefonisch können die Antragsformulare beim Versorgungsamt angefordert werden. Im Übrigen werden Anträge auch bei den **Integrationsämtern** oder bei den **Gemeinden** vorgehalten. Schließlich besteht die Möglichkeit, die Antragsformulare auch aus dem Internet herunter zu laden, z. B. unter der Adresse:

http://www.einfach-teilhaben.de/DE/StdS/Schwerbehinderung/GdB_Ausweis/karte_ausweis_formulare_.html?nn=276622

Wer Hilfe beim Ausfüllen benötigt, erhält Rat und Hilfe direkt beim Versorgungsamt oder bei den Sozialämtern der Gemeinden. Auch die meisten Arbeitsgemeinschaften der Deutschen Rheuma-Liga haben diese Unterlagen und helfen beim Ausfüllen.

Die Bearbeitung

Sobald der Antrag auf Feststellung einer Behinderung eingegangen ist, erhält der Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung mit Geschäftszeichen, unter dem nun sein Antrag bearbeitet wird.

Wie wird der GdB ermittelt?

Zur Feststellung des GdB werden insbesondere herangezogen:

- Berichte von Ärzten, die den Antragsteller ambulant behandelt oder untersucht haben
- Unterlagen von Krankenhäusern, Kuranstalten oder Rehabilitationseinrichtungen
- Befunde, die Gesundheitsämtern, Integrationsämtern oder anderen ärztlichen Diensten (z. B. MDK, Amtsarzt, Betriebsarzt) vorliegen

Sofern die Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheinen und nicht bereits mit dem Antrag vom Antragsteller eingereicht worden sind, werden sie durch das Versorgungsamt angefordert. Hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Entbindung der Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht durch den Antragsteller erforderlich.

Tipp

Erfahrungsgemäß schicken manche Ärzte, Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen dem Versorgungsamt nur sehr zögerlich die Unterlagen. Es empfiehlt sich daher, alle sich im Besitz des Antragstellers befindlichen Krankenberichte bei Antragstellung gleich beizufügen.

Um die Beurteilung für die Zuordnung der Merkmale und den Grad der Behinderung zu erleichtern, ist es zudem ratsam, bei Antragstellung auf einem neutralen Beiblatt persönliche Angaben über die einzelnen Beschwerden, Krankheitsbilder und die damit verbundenen Folgen und Einschränkungen zu machen. (Leider begrenzen sich die Ärzte bei Angaben von Daten häufig auf reine Diagnosenstellung ohne Angabe von Funktionseinschränkungen.)

Wichtige Hinweise für die Beurteilung können genaue Angaben über die Belastbarkeit und Einschränkungen liefern, z. B. ob ...

- körperliche Pflege oder Verrichtungen im Alltag mit oder ohne Hilfsmittel oder fremde Hilfe möglich sind.
- der Haushalt mit oder ohne Hilfsmittel oder fremde Hilfe zu bewältigen ist.
- in wie weit man in bestimmter Zeit mit oder ohne Hilfsmittel oder ohne fremde Hilfe gehen kann.
- öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden können.
- eine Teilnahme am öffentlichen, gesellschaftlichen Leben möglich ist.

In Einzelfällen werden zur Feststellung des GdB noch zusätzliche Untersuchungen erforderlich sein. Dazu werden vom Versorgungsamt auch externe Gutachter eingeschaltet. Verweigert der Antragsteller ihm zumutbare Untersuchungen, so kann sich das nachteilig auf die Entscheidung auswirken, da das Versorgungsamt in diesem Fall aufgrund des Akteninhalts entscheiden muss.

Der Bescheid

Nachdem vom Sachbearbeiter alle notwendigen Informationen eingeholt wurden, wird die Akte dem ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes vorgelegt, der nach dem Inhalt der Akte sowohl die Bezeichnung der Behinderungen als auch den Grad der Behinderung vorschlägt. Dabei muss der ärztliche Dienst des Versorgungsamtes in einer gutachterlichen Stellungnahme den GdB für jedes Funktionssystem gesondert angeben. **Liegen mehrere Behinderungen** vor, sollen diese in der Reihenfolge ihres Schweregrades aufgeführt werden.

Bei der Ermittlung eines Gesamt-GdB für alle Behinderungen dürfen die einzelnen GdB-Werte **nicht** addiert werden. Maßgebend sind die **Auswirkungen** der einzelnen Behinderungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehung zueinander. Bei der Beurteilung des Gesamt-GdB wird zunächst von der Behinderung ausgegangen, die den höchsten Einzelgrad der Behinderung aufweist. Dann wird im Hinblick auf alle weiteren Behinderungen geprüft, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird, ob also wegen der weiteren Behinderung dem ersten GdB 10 oder mehr Prozentpunkte hinzuzufügen sind, um der Gesamtbehinderung gerecht zu werden.

Grundlage für die Einstufung ist die Versorgungsmedizinverordnung 2009 mit Anlage (früher Anhaltspunkte) im Internet zu finden auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit unter [www.bmas.de .../anhaltspunkte_fuer_die_aerztliche_gutachterttaetigkeit](http://www.bmas.de.../anhaltspunkte_fuer_die_aerztliche_gutachterttaetigkeit)

Das Widerspruchsverfahren

Jedem Feststellungsbescheid ist im Regelfall eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt. Danach ist gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Versorgungsamt Widerspruch zu erheben. Erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens ist eine Klage beim Sozialgericht möglich.

Tipp

Für die Fristwahrung kommt es darauf an, wann der Widerspruch beim Versorgungsamt eingeht, nicht wann er abgesendet worden ist. Zunächst reicht es aus, formell lediglich zur Fristwahrung Widerspruch ohne Begründung einzulegen. Bei dieser Gelegenheit kann gleichzeitig mit Einlegung des Widerspruchs auch Akteneinsicht beantragt werden.

Denn: Ohne Einsicht in die Akte ist es fast unmöglich, eine sachgerechte Widerspruchsbegründung abzufassen. Es besteht die Möglichkeit, die Originalakte an das nächstgelegene Amtsgericht oder die Gemeinde schicken zu lassen und dort einzusehen. Auf Anforderung können aber auch Kopien der Unterlagen (die anfallenden Kopiekosten sind vom Antragsteller zu erstatten) gefertigt werden. Zum Beispiel mit folgender Formulierung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage, mir Akteneinsicht zu gewähren und bitte um die Zusendung der Kopien der entscheidungserheblichen Befunde, insbesondere des Gutachtens durch den medizinischen Dienst. Nach Akteneinsicht werde ich meinen Widerspruch begründen ...

Erst aufgrund der Akteneinsicht hat man einen Überblick darüber, welche Ärzte gefragt wurden, welche Befunde vorgelegt wurden, ob darin Aussagen zu den Funktionseinschränkungen gemacht wurden, ob alle Behinderungen angegeben wurden etc. .

Ist der Antragsteller auch mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden. Wichtig: Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes ist bis zur Anrufung des Bundessozialgerichts nicht erforderlich. Das Sozialgericht prüft alle entscheidungsrelevanten Fakten von Amts wegen.

Tipp

Oft ist es einfacher, nach einer angemessenen Zeit einen Verschlimmerungsantrag zu stellen. Diesem Antrag sollten entsprechende Unterlagen vom behandelnden Arzt beigelegt werden, aus denen sich die Verschlechterung der gesundheitlichen Situation ergibt.

Nachteilsausgleiche

Nach Feststellung des GdB (Grad der Behinderung) ergibt sich für den Betroffenen eine Vielzahl von Ansprüchen auf Nachteilsausgleiche. Der Begriff Nachteilsausgleich ist wörtlich zu nehmen. Es geht hierbei vor allem um die Umsetzung des Sozialstaatsgebotes und darum, Chancengleichheit für die von dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen benachteiligten Menschen zu schaffen. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die wichtigsten rheumaspezifischen Ausgleiche. Bitte beachten Sie auch, dass vieles nicht im Schwerbehindertenrecht geregelt wurde, sondern auch in anderen Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen geregelt ist. Ein kompletter Überblick ist daher kaum möglich.

Ausweis und Merkzeichen

Zum Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft des GdB und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem Schwerbehindertenrecht oder anderen Vorschriften sind, erhält der behinderte Mensch, dessen GdB mindestens 50 beträgt, einen Ausweis. Gegebenenfalls ist der Ausweis mit einem oder mehreren Buchstaben versehen, den sog. Merkzeichen. Für rheumakranke Menschen praktisch am wichtigsten sind:

G = der Ausweisinhaber ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt. Das ist dann der Fall, wenn er nicht mehr in der Lage ist, eine Gehstrecke von 2 km bzw. eine Gehzeit von einer halben Stunde zu bewältigen. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen. Diese Voraussetzungen können auch bei entsprechend schweren inneren Leiden (z. B. Herzleiden, Lungenfunktionseinschränkung) sowie hirnrorganischen Anfällen oder schweren Störungen der Orientierungsfähigkeit (durch Seh-, Hör- oder geistige Behinderung) vorliegen.

aG = der Ausweisinhaber ist außergewöhnlich gehbehindert (z. B. querschnittsgelähmt) und kann sich nur mit äußerster Anstrengung außerhalb seines Fahrzeuges fortbewegen. Das Merkzeichen aG bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt.



Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nur solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch aufgrund von Erkrankungen, dem angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

Nachteilsausgleiche Kfz-Benutzung

Grundsätzlich gilt: Schwerbehinderte Menschen mit **Merkzeichen G** oder einem **GdB von mindestens 70** können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten auch Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege, auch die Garagenmiete sowie Parkgebühren in angemessenem Umfang. Es können auch die so genannten Leerfahrten geltend gemacht werden, wenn wegen der Behinderung das Kfz nicht selbst geführt werden kann.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 und Merkzeichen G oder einem GdB von wenigstens 80 können in angemessenem Umfang auch die Kfz-Kosten für behinderungsbedingte Fahrten geltend machen. Als angemessen gilt im Allgemeinen ein Aufwand von 3.000 km ohne Nachweis. Bei behinderten Menschen mit Merkzeichen aG im Ausweis sind daneben Privatfahrten zu berücksichtigen, wobei man hier von einer Gesamtfahrleistung von 15.000 km im Jahr ausgeht.

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % und Freifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen. Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Bei schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen aG tritt völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung ein, die im übrigen neben der Freifahrt (mit 60 Euro Zuzahlung) beansprucht werden kann.

Wichtig erscheint noch der Hinweis, dass das Kfz auf den Namen des behinderten Menschen zugelassen sein muss. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Im Übrigen darf das Kfz nur vom Behinderten selbst oder von anderen Personen in seinem Beisein gefahren werden bzw. die Fahrt muss einer Verrichtung für den behinderten Menschen selbst oder seinem Haushalt dienen.

Parkerleichterungen

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen aG können bei ihrer zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Dauerausnahmegenehmigung für das Parken beantragen. Im einzelnen gelten dann folgende Regelungen: Es darf im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden geparkt werden. Die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe eingestellt werden. Im Bereich eines Zonenhalteverbotes darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.

Beispiele:

- Auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen, auf denen durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkdauer angeordnet ist, darf über die zugelassene Zeit hinaus geparkt werden.
- In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeit freigegeben ist, darf während der Ladenzeit geparkt werden.
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden.

Tipp

Der blaue Parkausweis mit dem Rollstuhlsymbol für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG) berechtigt jedoch in vielen ausländischen Staaten zur Inanspruchnahme von Behindertenparkplätzen, und zwar in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerdem in folgenden Staaten: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, USA und Weißrussland.

Das Straßenverkehrsamt kann für einzelne schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung einen einzelnen Parkplatz, z. B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte, reservieren. Dies kommt namentlich dann in Frage, wenn Parkraumangel besteht, in zumutbarer Entfernung Garage oder Abstellplatz nicht verfügbar sind, kein Halteverbot besteht und ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht nicht ausreicht.



Tipp

Schwerbehinderte, die wegen starker Behinderung beider Hände (z. B. durch Rheuma) die Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an Parkuhren oder Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhalteverbot ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen werden auf Antrag von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde erteilt und gelten für das ganze Bundesgebiet.

Die »Freifahrtenregelung« können schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung ab 50) nutzen, deren Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, die hilflos, blind oder gehörlos sind. Ihr Schwerbehindertenausweis muss also eines der Merkzeichen »G«, »aG«, »H«, »Bl« oder »Gl« tragen und außerdem einen orangefarbenen Flächenaufdruck haben. Berechtigt sind auch Kriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen »VB« oder »EB«, die am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren, wenn der Grad der Schädigung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit wenigstens 70 beträgt.

Die Freifahrt kann man im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nutzen. Hierzu zählen:

- Straßenbahnen, Linienbusse, O-Busse, U-Bahnen und S-Bahnen,
- Schiffe im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich,
- Eisenbahnen, die in einen Verkehrsverbund einbezogen sind und mit Verbundfahrtschein genutzt werden können (in der 2. Wagenklasse),
- viele Nahverkehrszüge von nicht bundeseigenen Eisenbahnen (Privatbahnen) in der 2. Wagenklasse,
- Nahverkehrszüge der Eisenbahnen des Bundes (2. Wagenklasse), also Regionalbahnen, Regional-Express- und InterRegio-Express-Züge der Deutschen Bahn AG. Bisher gab es hier eine 50-km-Begrenzung um den Wohnsitz des Berechtigten. Seit dem 1. September 2011 verzichtet die Deutsche Bahn (DB) auf diese 50-km-Begrenzung.

Manche Versicherungen bieten die Möglichkeit, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis ca. 6 km/h prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen. Um Schwierigkeiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zu vermeiden, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass das Risiko prämienfrei mitversichert ist.

Grundsätzlich genießen schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte einen besonderen Kündigungsschutz. Wenn der Arbeitgeber einen schwerbehinderten Menschen oder Gleichgestellten, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht, kündigen will, muss er in der Regel vorher die Zustimmung des Integrationsamtes einholen. Dieses ist auch zuständig, wenn bestimmte technische Arbeitshilfen finanziert werden müssen, damit der Arbeitsplatz erhalten werden kann. Wer also fest angestellt ist, ist im Regelfall gut damit beraten, die Vergünstigungen, die der Schwerbehindertenausweis bietet, auch wahrzunehmen.

Zu überlegen ist aber auch in diesem Fall, ob man den Arbeitgeber über die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch informieren sollte. Für den Kündigungsschutz ist dies nicht nötig. Es reicht im Fall der Kündigung, wenn der Arbeitgeber nachträglich über das Vorliegen des Schwerbehindertenausweises informiert wird. Dies muss allerdings innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung geschehen. Wird die Kündigung wegen Missachtung der Formvorschriften nicht innerhalb dieser Frist vom Arbeitgeber zurück genommen, muss auf jeden Fall vom Betroffenen noch innerhalb der Drei-Wochen-Frist Kündigungsschutzklage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden, damit die Kündigung nicht rechtskräftig wird.

Schwerbehinderte Menschen erhalten außerdem einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche (in der Regel sind das 5 Tage). Umfaßt die Arbeitswoche des schwerbehinderten Menschen z. B. vier Arbeitstage, stehen auch nur vier Tage Zusatzurlaub zu. Dagegen beträgt der Anspruch auf Zusatzurlaub sechs Arbeitstage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit auf sechs Tage verteilt ist. Wird erst im Laufe eines Jahres die Schwerbehinderung festgestellt, hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des regelhaften Zusatzurlaubs. Entstehen bei dieser Berechnung Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, so werden sie

auf volle Urlaubstage aufgerundet. Behindertenpauschalbetrag im

Behinderten Menschen wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein Steuerfreibetrag eingeräumt. Dieser Steuerfreibetrag wird entweder in der Steuerkarte eingetragen oder beim Lohnsteuerjahresausgleich bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Liegt der GdB unter 50, so wird der Freibetrag nur gewährt, wenn die Behinderung z. B. zu einer **dauerhaften Einschränkung der Beweglichkeit** geführt hat. Dies muss dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden, etwa durch eine besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes. Der Freibetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der jeweils höchste GdB maßgebend.

Tipp

Änderungen sind ab dem Jahr zu berücksichtigen, ab dem das Versorgungsamt das Vorliegen der Schwerbehinderung festgestellt hat. Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit schon ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt. Daneben können Krankheitsmehrkosten, z. B. für so genannte Außenseitermethoden, als außergewöhnliche Belastungen ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Gegebenenfalls muss jedoch vor der Behandlung der Amtsarzt dies befürworten. Fragen Sie beim zuständigen Finanzamt nach.

Grundsätzlich sind mit der Anerkennung der Schwerbehinderung gerade für Menschen, die im Erwerbsleben stehen, **viele Vergünstigungen** verbunden. Etwas schwieriger ist die Situation für Eltern behinderter Kinder, Arbeitslose oder Menschen, die am Beginn ihres

Erwerbslebens stehen. Viele fürchten handfeste Nachteile im weiteren Berufsleben, weil Arbeitgeber pauschal mit Behinderung erhöhte Krankheitszeiten und höhere Kosten verbinden. Hier gilt, dass ein schwerbehinderter Mensch nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) nicht wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf und sogar einen Schadenersatzanspruch gegen seinen künftigen Arbeitgeber hätte, wenn dieser ihn wegen seiner Behinderung nicht einstellt.

Entgegen früherer Rechtsprechung kann auch die **Frage des zukünftigen Arbeitgebers** nach Vorliegen einer Schwerbehinderung falsch beantwortet werden, da diese eine Diskriminierung Behinderter darstellt. Zulässig ist aber die Frage, ob der Bewerber zur Verrichtung der beabsichtigten vertraglichen Tätigkeit geeignet ist. Bei dieser Frage muss wahrheitsgemäß geantwortet werden, wenn man aus gesundheitlichen, seelischen oder ähnlichen schwerwiegenden Beeinträchtigungen die Tätigkeit nicht wie gefordert verrichten könnte.

Ebenfalls hinzunehmen ist es, wenn das Unternehmen eine **ärztliche Untersuchung zur Einstellungsvoraussetzung** macht. Der untersuchende Arzt darf aber auch hier nur die gesundheitliche Geeignetheit des Bewerbers für die angestrebte Tätigkeit überprüfen. Grundsätzlich sind die Vor- und Nachteile in jedem Fall sorgfältig zu prüfen und gegeneinander abzuwiegen. Eine generelle Empfehlung kann an dieser Stelle nicht abgegeben werden.

Autorin: Meike Schoeler, Rechtsanwältin

Die Rheuma-Liga ist die größte Gemeinschaft und Interessenvertretung rheumakranker Menschen in Deutschland. Wir informieren und beraten fachkompetent und frei von kommerziellen Interessen. Weitere Informationen:

Info-Hotline 01804 – 60 00 00

(20 ct. pro Anruf aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 ct. pro Anruf aus den Mobilfunknetzen)

Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
www.bechterew.de • Telefon 09721 – 2 20 33

Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V.
www.lupus.rheumanet.org • Telefon 0202 – 4 96 87 97

Sklerodermie Selbsthilfe e.V.
www.sklerodermie-sh.de • Telefon 07131 – 3 90 24 25

Herausgeber:

Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.

Maximilianstr. 14 • 53111 Bonn

www.rheuma-liga.de • eMail: bv@rheuma-liga.de

Überarbeitete Auflage 2014 – 20.000 Exemplare
Drucknummer: MB 6.9/BV/06/2014

Mit finanzieller Unterstützung der
Deutschen Rentenversicherung Bund

